

Die Philosophie des deutschen Grundgesetzes

Vortrag von Dr. phil. Florian Roth an der Münchner Volkshochschule, 29. 5. 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor sechs Tagen wurde der sechzigste Geburtstag des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland gefeiert. Eine Woche vor dieser Feier, es war ein Sonntag voll gleißenden Lichts, machte ich einen Ausflug mit der Bahn nach Prien und setzte mit dem Schiff über nach Herrenchiemsee. Diese idyllische Insel beherbergt ein Schloss Ludwigs II. Er eiferte damit seinem Vorbild, dem Sonnenkönig Ludwig XIV. und seinem Versailler Schloss nach. Diesem absolutistischen Monarchen Frankreichs wird das berühmte Diktum zugesprochen: *L'Etat c'est Moi – Der Staat, das bin ich.*

Auf genau diesem Eiland tagten die Verfassungsväter und -mütter August 1948 in dem von den Ministerpräsidenten einberufenen Verfassungskonvent von Herrenchiemsee. Ergebnis ihrer Bemühungen war ein Verfassungsentwurf als Grundlage für das dann vom Parlamentarischen Rat Mai 1949 beschlossene Grundgesetz. Der erste Artikel des Herrenchiemseer Verfassungsentwurf lautete:

"Der Staat ist um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Staates willen."

Dies, so meine Eingangsthese, ist die Quintessenz der Staatsphilosophie des Grundgesetzes – auch wenn sich dieser Satz nicht mehr in der endgültigen Fassung wieder findet. Doch die ganze Verfassung atmet den Geist dieses Satzes.

Das ist erklärbar natürlich durch die politische Historie: Es war eine Absage an den Nationalsozialismus, bei dem galt: *Du bist nichts, dein Volk ist alles.* Eine Abgrenzung auch gegenüber dem totalitären Stalinismus klingt darin an.

Dahinter stehen aber auch Traditionslinien von zweieinhalbtausend Jahren Philosophiegeschichte. Und eine mindestens fünfhundert Jahre währende Auseinandersetzung zwischen politischen Philosophien, die entweder dem Individuum oder einen Kollektivsubjekt – ob Gemeinschaft, Volk oder Staat – die Priorität zuerkannten. Und dieser Geisterkampf war tendenziell einer zwischen dem westlichen Denken mit angelsächsischem Liberalismus und Französischer Revolution einerseits und einer deutschen Gemeinschafts- und Staatsphilosophie andererseits. Ich sage „tendenziell“, denn wie noch zu zeigen ist, ist durchaus auch ein deutscher Denker wie Kant ein zentraler philosophischer Kronzeuge für Würde und Autonomie des vernunftbegabten Individuums.

Wenn man den oben zitierten Satz über das Verhältnis von Staat und Mensch liest, wird man einen augenfälligen Gegensatz bemerken zu einer bestimmten deutschen Tradition der Staatsvergottung, die sich zu Recht oder Unrecht auf Hegel beruft. Hegel zufolge sei der Staat

„selbstbewußte sittliche Substanz“, „die Wirklichkeit der sittlichen Idee“ und „als die Wirklichkeit des substantiellen Willens [...] das an und für sich Vernünftige. Diese substantielle Einheit ist absoluter, unbewegter Selbstzweck, in welchem die Freiheit zu ihrem höchsten Recht kommt, so wie dieser Endzweck das höchste Recht gegen die Einzelnen hat, deren höchste Pflicht es ist, Mitglieder des Staates zu sein.“ Man müsse den Staat *„wie ein Irdisch-Göttliches verehren“*.

Wie wohltuend nimmt sich da die auf der grünen Insel vor dem blauen Chiemsee und den grauweißen Gipfeln der Alpen entstandene Klarstellung aus.

Und diese Grundentscheidung hatte Folgen. Da der konkrete Mensch und nicht ein kollektives Abstraktum im Mittelpunkt steht, müssen auch seine Würde und seine Rechte am Anfang stehen und danach erst die Prinzipien der Staatsorganisation folgen. Der Staatstheoretiker Carlo Schmid, Mitglied des Herrenchiemseer Konvents und Vorsitzender des Hauptausschusses des Parlamentarischen Rates, vielleicht der wichtigste geistige Vater des Grundgesetz, formulierte das 1951 mit folgenden Worten:

„Das Grundgesetz selbst beginnt mit dem Abschnitt über die Grundrechte. Diese Grundrechte wurden im Gegensatz zur Weimarer Reichsverfassung an den Anfang des Ganzen gestellt, weil klar zum Ausdruck kommen sollte, dass die Rechte, derer der Einzelmensch bedarf, wenn [...] er in Würde und Selbstachtung soll leben können, die Verfassungswirklichkeit bestimmen müssen. Letztlich ist der Staat dazu da, die äußere Ordnung zu schaffen, derer die Menschen zu einem auf der Freiheit des Einzelnen beruhenden Zusammenleben bedürfen. Aus diesem Auftrag allein stammt letztlich die Legitimität seiner Machtausübung.“¹

Wenn man die Quintessenz der Philosophie des Grundgesetzes mit wenigen Begriffen andeuten will, bietet sich folgende Trias an: *Naturrecht – Menschenrechte – Menschenwürde.*

Naturrechtsphilosophie: Die Ewigkeitsgarantie in Artikel 79

Von Naturrecht ist im Grundgesetz nie wörtlich die Rede. Nur in Artikel 6, Absatz 2, wird *„Pflege und Erziehung der Kinder“* als *„das natürliche Recht der Eltern“* bezeichnet. Implizit ist aber das Votum für eine Naturrechtskonzeption eine essentielle Grundentscheidung dieser Verfassung.

In der Rechtsphilosophie gerade des 20. Jahrhunderts ist der Gegensatz zwischen Naturrechtlern und Rechtspositivisten prägend. Der Rechtspositivist sagt, dass es nur gesetztes Rechts, sog. positives Rechts, gibt. Was Recht ist, erklärt sich durch Verfahren der Rechtssetzung. Es gibt kein „Dahinter“ im Sinne einer alles einzelne Recht der Staaten grundierenden und bindenden Basis, kein höheres Kriterium als das empirische Faktum der prozedural korrekten Rechtssetzung. Darauf folgt ein gewisser Relativismus: Was in einem Staat, zu einer Zeit, in einem Gebiet Recht sei, kann woanders, wann anders Unrecht sein. Es gibt kein über den jeweiligen Rechtsordnung stehendes Kriterium als idealer Maßstab. Politisch-moralisch erschien solch ein Denken gerade nach dem Nationalsozialismus durchaus abgründig. Darf man die Nazis nur nach ihren eigenen Gesetzen richten? Galt auch hier, um den ehemaligen baden-württembergischen Ministerpräsidenten Filbinger, der als Marinerichter noch kurz vor Ende des Zweiten Weltkriegs Todesurteile fällte, zu zitieren: *„Was damals rechtens war, kann heute nicht Unrecht sein!“*

Oder, so würde ein Naturrechtler argumentieren, gibt es über dem gesetzten Recht noch ein natürliches, ewig und unveränderlich, sozusagen von Natur und nicht erst durch menschliche Setzung geltendes höheres Recht – ein Naturrecht, an dessen Maßstab alles gesetzte Recht sich zu messen hat und das selber keiner legitimen Veränderung unterzogen werden kann?

¹ Carlo Schmid in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, Neue Folge, Band I, 1951, S. 47.

Die Verfasser des Grundgesetzes haben sich für letztere rechtsphilosophische Option entschieden. Das zeigt sich an mehreren Stellen.

Schon die Stellung der Menschenrechte am Anfang der Verfassung, ihr Charakter als bindendes Recht und nicht nur als reine Postulate ohne direkte Rechtswirkung wie in Weimar verdeutlichen, dass ein universell geltendes Recht dem partikularen Recht, das so oder anders sein kann, vorgeordnet ist. Diese Menschenrechte werden darüber hinaus als ‚unverletzlich‘ und ‚unveräußerlich‘ beschrieben. Sie seien „*Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft*“, also nicht nur für eine bestimmte Rechtsordnung und einen bestimmten Staat bestimmend, sondern eben universell (Artikel 1, Absatz 2).

Fast noch entscheidender als diese Priorisierungen und Formulierungen ist aber die sog. Ewigkeitsgarantie in Artikel 79, Absatz 3. Die meisten Bestimmungen des Grundgesetzes sind änderbar, und es gab auch in seiner 60-jährigen Geschichte eine ganze Reihe von Veränderungen. Doch ein bestimmter Wesensgehalt ist jeder Änderung entzogen. Insbesondere sind es „*die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze*“. Und dies sind insbesondere in Artikel 1 die Unantastbarkeit der Menschenwürde, das Bekenntnis zu unveräußerlichen Menschenrechten sowie in Artikel 20 u.a. das demokratische Prinzip der Volkssouveränität, das Rechtsstaatsprinzip, der föderale und soziale Charakter des Staates sowie das Widerstandsrecht.

Berühmt wurde in dem Konflikt zwischen Rechtspositivismus und Naturrechtsdenken die auch für die Interpretation unserer Verfassung durch die Gerichte leitende Formel des Rechtsphilosophen Gustav Radbruch aus dem Jahre 1946:

„Der Konflikt zwischen der Gerechtigkeit und der Rechtssicherheit dürfte dahin zu lösen sein, dass das positive, durch Satzung und Macht gesicherte Recht auch dann den Vorrang hat, wenn es inhaltlich ungerecht und unzumutbar ist, es sei denn, daß der Widerspruch des positiven Gesetzes zur Gerechtigkeit ein so unerträgliches Maß erreicht, daß das Gesetz als ‚unrichtiges Recht‘ der Gerechtigkeit zu weichen hat. Es ist unmöglich, eine schärfere Linie zu ziehen zwischen den Fällen des gesetzlichen Unrechts und den trotz unrichtigen Inhalts dennoch geltenden Gesetzen; eine andere Grenzziehung aber kann mit aller Schärfe vorgenommen werden: wo Gerechtigkeit nicht einmal erstrebt wird, wo die Gleichheit, die den Kern der Gerechtigkeit ausmacht, bei der Setzung positiven Rechts bewußt verleugnet wurde, da ist das Gesetz nicht etwa nur ‚unrichtiges‘ Recht, vielmehr entbehrt es überhaupt der Rechtsnatur. Denn man kann Recht, auch positives Recht, gar nicht anders definieren als eine Ordnung und Satzung, die ihrem Sinne nach bestimmt ist, der Gerechtigkeit zu dienen.“²

Es soll – so der philosophische Subtext des Grundgesetzes – einen werthaftern Grundbestand der Rechtsordnung geben, der nicht disponibel ist, nicht einmal von übergroßen Mehrheiten abänderbar, und für eine Verfassungsänderung ist ja eine Zweidrittelmehrheit im Parlament vonnöten. Die Demokratie kann sich also nicht auf demokratischem Wege selbst abschaffen. Die Mehrheit der Menschen nicht der Minderheit oder Einzelnen die Würde nehmen. Das Kollektiv nicht den Einzelnen zum Objekt machen. Der Mensch – ob als einzelne Führerfigur, dominierende fanatische Gruppe oder fanatisierte Masse – sich nicht selbst ermächtigen zu einer inhumanen Ordnung.

Auch das ist eine philosophische Grundentscheidung – und zwar gegen das Konzept der hybriden Selbstermächtigung des Menschen, der alle Werte entwertet und neue Werte schaffen kann. Gegen den sophistischen Philosophen Protagoras, der im

² Gustav Radbruch: Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht, Süddeutsche Juristenzeitung 1946, S. 105.

fünften vorchristlichen Jahrhundert den einzelnen Menschen zum Maß aller Dinge erklärte und damit jeglicher natürlichen, überzeitlichen Werteordnung eine Absage erteilte. Aber auch gegen den großen deutschen Philosophen des 19. Jahrhunderts, Friedrich Nietzsche, der eine „*Umwertung aller Werthe*“ predigte und den von aller traditionellen Moral freien höheren Menschen oder Übermenschen als Vision entwarf. Das war eine Entscheidung gegen das, was humanistische und christliche Denker als Nihilismus beklagten – die Negierung aller Werte als Boden einer brutalen und amoralischen Politik der grenzenlosen Vernichtung in Rassen- und Klassenkampf.

Vor diesem Hintergrund ist auch die Präambel des Grundgesetzes zu verstehen. Das deutsche Volk habe sich, so heißt es dort, diese Grundgesetz gegeben: „*Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen*“.

Der Gottesbezug wird manchmal als *invocatio dei* bezeichnet, also eine Anrufung Gottes als Legitimationsinstanz, was so nicht richtig ist. Man beruft sich nicht auf Gott, in dessen Namen das Grundgesetz erlassen würde. Nein, in diesem Sinne der Begründung ist unsere Verfassung säkular. Vielmehr handelt es sich streng genommen um eine *nominatio dei*, Gott wird nur genannt als Instanz, vor dem, wie auch vor den Menschen, man sich zu verantworten hat. Auch hier ist ein polemischer Bezug zum Nationalsozialismus und auch zum Stalinismus mitzudenken, eine Gegnerschaft gegen eine Selbstermächtigung des Politischen, die sich jeglicher moralischer Verantwortung enthebt. Wir können nicht machen, was wir wollen. Es ist nicht alles erlaubt, wozu sich eine vergängliche Mehrheit bereit findet. Ob Gott neben den Menschen als der, vor dem man sich zu verantworten habe, der Doppelung von christlichen und humanistischen Wurzeln eines antitotalitären Denkens geschuldet ist oder ob er rein abstrakt als Chiffre des Unverfügbaren Erwähnung findet, kann dahinstehen.

Vorher habe ich mit der Nennung zweier beispielhafter Philosophen aus weit auseinander liegenden Jahrtausenden, Protagoras und Nietzsche, jene Philosophie genannt, von der sich das Grundgesetz absetzen will. Und gerade wurde die Zweiheit von Christentum und Humanismus als Grundlage genannt. Jetzt aber will ich jene Traditionslinie kursorisch beschreiben, die als Philosophie des Naturrechts dem Universalismus unserer Verfassung zugrunde liegt. Ein Kommentator des Grundgesetzes hat gar einmal geschrieben, „*daß die Kodifikation naturrechtlicher Elemente im Bonner Grundgesetz den Höhepunkt naturrechtlichen Denkens darstellt.*“ Die Geschichte jenes Denkens, dessen Gipfel vielleicht unsere Verfassung darstellt, zu skizzieren, will ich mich jetzt also anschicken.

Den Gedanken eines von Natur aus und für alle und immer geltenden Rechtes oder Gesetzes finden wir schon bei den vorsokratischen Philosophen. In Fragment 114, Satz 2, sagt Heraklit um 500 v. Chr.:

„*Es nähren sich alle menschlichen Gesetze von dem einen göttlichen.*“

Für Heraklit gibt es eine allgemeine Gesetzmäßigkeit, die im menschlichen Verstand wie in der Natur wirkt – ob im Sinne physikalischer Naturgesetze oder sittlicher Normen. Dies allgemeine Gesetz ist ein Einheitsprinzip alles Seins. Es drückt sich im Logos – also in Vernunft und Wort aus –, sowohl im Logos des Einzelnen wie im Logos der Welt. Wenn er das Allgemeine des Logos betont, so überträgt er das auch auf die Allgemeinheit von Regeln für das menschliche Zusammenleben. Den Gesetzen der Menschen haftet immer etwas Allgemeines an, sie haben sozusagen am Weltgesetz des Logos teil. Dieser Weltlogos ist es, der gleichsam als Weltgesetz alles steuert. Deshalb sind die Gesetze auf

gewisse Weise göttlich. Deshalb fordert er: „*Die Bürger sollen für ihr Gesetz kämpfen wie für die Mauer*“ (Fragment 44). Man könnte hier schon eine Vorform dessen sehen, was Dolf Sternberger und Jürgen Habermas Verfassungspatriotismus genannt haben.

Auch bei dem Begründer der klassischen Gestalt der abendländischen Philosophie, bei Platon, findet man Elemente eines naturrechtlichen Konzepts. In seinem staatsphilosophischen Werk, der *Politeia*, entwirft er etwa eine Konzeption des Idealstaats. Dabei werden nicht Nützlichkeitsabwägungen oder die besondere Situation eines geschichtlichen, besonderen Gemeinwesens zugrunde gelegt, sondern ein allgemein gültiger Maßstab – der letztlich auf dem basiert, was er die Sphäre der Ideen nennt. Über dem zeitlichen und vergänglichen Erdenleben gibt es eine geistige Welt mit unverrückbaren Begriffen und Gesetzmäßigkeiten, den Ideen. Der Blick auf diese Welt kann dem Vernunftwesen erlauben, Maß zu nehmen und anhand von ewigen Grundprinzipien als Kriterien sein Leben moralisch als Einzelner und sittlich-gesetzlich als Staatsbürger zu gestalten. Der Blick auf die Idee der Gerechtigkeit als ewiger und vollkommener Maßstab erlaubt es uns, ein gerechtes Gemeinwesen nach philosophischen Prinzipien zu schaffen.

Interessanterweise erscheint Platon in einem anderen Dialog, benannt nach dem berühmten Sophisten *Gorgias*, jedoch als Gegner einer bestimmten Naturrechtskonzeption. Die Auseinandersetzung mit den Sophisten vollzieht sich im Athen des vierten vorchristlichen Jahrhunderts vor dem Hintergrund der sog. *Nomos-Physis*-Debatte. Athen hatte durch seinen großen Anteil an dem Sieg über die Perser in Griechenland an Macht gewonnen, Kolonien gegründet und viele fremde Sitten und Gebräuche kennen gelernt. Außerdem hatte es die erste Demokratie der Weltgeschichte begründet – mit all den Möglichkeiten an Meinungspluralismus und Infragestellung von Traditionen. Beides trug dazu bei, dass die Frage gestellt wurde, welche Regeln in Moral und Recht von Natur aus gelten (und Natur heißt auf Griechisch *Physis*) und welche nur aufgrund von Konvention, Satzung, zufällig entstandenem Gesetz (dafür hatten die Griechen den Begriff *Nomos*). Zwischen dogmatischem Traditionalismus ohne rationale Begründung und einem Relativismus der Beliebigkeit, wie ihn einige Sophisten zu vertreten schienen, entschied sich Platon für den goldenen Mittelweg eines Universalismus aus Vernunftgründen. Im erwähnten Dialog *Gorgias* muss er sich aber gegen eine Naturrechtsvorstellung wehren, die besagte, dass von Natur aus der Stärkere und sein egoistisches Genussleben das Recht auf seiner Seite habe. Gegen dieses naturalistische und fast biologistische Recht des Stärkeren setzte Platon die Position des Sokrates, der aus der Vernunftnatur des Menschen moralisch-rechtliche Standards ableitete.

Platons Schüler Aristoteles, der auf deutlich pragmatischere und empirischere Weise eine Staatstheorie formulierte, sollte vielleicht das erste Mal explizit eine Naturrechtstheorie entwickeln. In seiner *Nikomachischen Ethik* unterscheidet er das natürliche Gerechte (*physikon dikaion*) und das gesetzliche Gerechte (*nomikon dikaion*) – man könnte auch sagen: Naturrecht und gesetztes Recht:

„Das im Staate geltende Recht ist teils von Natur [...] teils durch Gesetz gegeben [...]. Von Natur gegeben ist das, was allerorten die gleiche Bedeutung hat und sie nicht erst dadurch erlangt, daß es den Menschen so beliebt oder nicht beliebt; durch Gesetz gegeben dagegen ist das, was ursprünglich ebensogut so oder auch anders bestimmt sein könnte, was aber, wenn eine Bestimmung einmal getroffen ist, so und nicht anders zu behandeln ist.“³

³ Aristoteles: *Nikomachische Ethik*, V, 10; 1134 b / 215-217.

Es gibt also ein mehr oder minder zufälliges Recht, das sich von Staat zu Staat unterscheidet, und ein von Natur aus geltendes Recht, das überall gleich ist (oder, wie wir aus Erfahrungen mit Unrechtsstaaten ergänzen würden: überall gleich sein sollte).

Die vielleicht wichtigste antike Traditionslinie des Naturrechts ist nun aber die Philosophie der Stoiker. Sie beziehen sich in ihrer Vorstellung eines Weltgesetzes (Nomos) bzw. einer Weltvernunft (Logos) wesentlich auf den zitierten Heraklit. Im dritten vorchristlichen Jahrhundert hat besonders Chrysisippos von Soli, drittes Schulhaupt nach Zenon und Kleantes, die Theorie des Naturrechts weiter entwickelt. Er schreibt z.B.:

„Der Kosmos ist die Polis im Großen und verfügt über eine einzige Verfassung und einen einzigen nomos. Der logos der Natur gebietet, was getan werden muß, und verbietet, was nicht getan werden darf. Die Poleis aber, die jeweils selbst an bestimmte Orte gebunden sind, sind der Zahl nach unbegrenzt und verfügen über Verfassungen, die sich voneinander unterscheiden, und über nomoi, die nicht dieselben sind. Denn neben den einen Regelungen werden andere festgesetzt, die dazugefunden und hinzugefügt wurden.“

„Der nomos ist König aller göttlichen und menschlichen Angelegenheiten; notwendigerweise ist er der Lenker, der Herr und Herrscher über Edles und Schimpfliches, und demgemäß die Richtschnur für das, was gerecht und ungerecht ist, und so auch der, welcher den von Natur aus politischen Lebewesen gebietet, was getan werden muß, und verbietet, was nicht getan werden darf.“

„Der allgemeine nomos, welcher gerade die wahre Vernunft (orthos logos) ist, die alles durchdringt, ist ein und derselbe Zeus, der die Verwaltung der seienden Dinge leitet.“

Die auf diese Weise philosophisch-metaphysisch begründete Naturrechtskonzeption fand dann über stoisch inspirierte Denker wie Cicero Eingang in das römische Rechtsdenken. Cicero ist auch folgende klassische Formulierung der Naturrechtskonzeption zu verdanken:

„Das wahre Gesetz (vera lex) ist die rechte Vernunft (recta ratio) in Übereinstimmung mit der Natur, an alle zerstreut, beständig, ewig, die befehlend zur Pflicht ruft, verbietend vom Betrug abschreckt, die dennoch weder den Ehrlichen vergebens befiehlt noch den Unehrllichen durch Befehlen oder Verbieten bewegt. Man darf dies Gesetz weder ganz noch teilweise aufheben [...] und es ist weder in Rom noch in Athen ein anderes, weder jetzt noch später, sondern es umspannt alle Völker und alle Zeiten ein Gesetz, das ewig und unveränderlich ist.“⁴

An anderer Stelle wendet sich Cicero ausdrücklich gegen die These, dass alle Gesetze gerecht seien, da ungerechte Tyrannen auch ungerechte Gesetze erlassen:

„Es gibt nämlich ein einziges Recht, durch das die Gemeinschaft der Menschen gebunden ist und das ein einziges Gesetz begründet, ein Gesetz, welches die richtige Vernunft im Befehlen und Verbieten ist. Wer dieses nicht kennt, der ist ungerecht, ob es irgendwo geschrieben ist oder nirgendwo. ... Doch können wir ein gutes Gesetz von einem schlechten durch kein anderes Richtmaß als das der Natur trennen. Und nicht nur Recht und Unrecht wird durch die Natur unterschieden, sondern überhaupt alles Sittliche und Schändliche. Denn wie die Natur uns

⁴ „Est quidem vera lex recta ratio naturae congruens, diffusa in omnes, constans, sempiterna, quae vocet ad officium iubendo, vetando a fraude deterreat; quae tamen neque probos frustra iubet aut vetat nec improbos iubendo aut vetando movet. Huic legi nec obrogari fas est neque derogari ex hac aliquid licet neque tota abrogari potest, [...] nec erit alia lex Romae, alia Athenis, alia nunc, alia posthac, sed et omnes gentes et omni tempore una lex et sempiterna et immutabilis continebit.“, Cicero: De re publica, III, 33. Übersetzung Florian Roth.

*gemeinsame Vorstellungen entwickelt und sie in unseren Seelen angelegt hat, rechnen wir Gesittetes unter die Vollkommenheit, unter Fehler Schändliches.*⁵

Das Naturrecht ist also das, was von Natur aus allen Völkern durch den richtigen Gebrauch der Vernunft zugänglich ist.

Im Mittelalter wurde dies Naturrecht bzw. Naturgesetz von Gott abgeleitet. Die *lex naturalis*, also das naturgemäße Gesetz, wirkt im Menschen, indem er als vernünftiger Teil der Schöpfung am ewigen Gesetz Gottes teilhat⁶.

Politisch relevant und brisant wurde eine säkular, also nicht mehr religiös begründete Naturrechtslehre dann im 17. Jahrhundert durch die Staatsphilosophen Grotius (*De jure belli ac pacis*, 1625) und Pufendorf (*De Jure Naturae et Gentium*, 1672). Nicht göttliche Gesetze, sondern die Natur des Menschen begründeten das Recht.

Dies 17. Jahrhundert war nun auch die Geburtsstunde des modernen Staatsdenkens. Hier wurde – etwa bei Hobbes und Locke – der Staat nicht aus göttlicher Gnade erklärt und legitimiert, sondern aus den Interessen und der Vernunft der Menschen, die um der Sicherheit willen aus den Naturzustand treten und in einer Art Vertrag den Staat schaffen. In diesem Zusammenhang, besonders bei John Locke, erweitert sich die Naturrechtstheorie auch zur Konzeption unveräußerlicher, dem Menschen von Natur aus zustehender Rechte.

Philosophie der Menschenrechte:

Das Deutsche Volk bekennt sich [...] zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten (Art. 1,2)

Die Philosophie der Menschenrechte wird explizit zwar erst in der Moderne formuliert, doch reichen ihre Wurzeln bis in die Antike.

Einerseits ist das Naturrechtsdenken eine Quelle der Menschenrechte. Denn nur soweit ein von Natur aus geltendes Recht existiert und nicht nur die zufällige Vielfalt der realen Rechtsordnungen, kann ein Gedanken von – wie es im Grundgesetz heißt – „*unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft*“ entstehen. Das universalistische Naturrecht ist also die Voraussetzung von universell, also für alle Zeiten und für alle Staaten geltenden Rechten des Menschen.

Andererseits gibt es schon früh in der Antike erste Formen eines philosophisch begründeten Glaubens an die universelle Freiheit und Gleichheit der Menschen – und das ist ja die Quintessenz der Menschenrechte. Hier widerspreche ich partiell Hegel, für den der Gedanke der universalen Freiheit aller Menschen (und damit die Quintessenz der Menschenrechte) eine rein christliche Erfindung war:

„Daß aber der Mensch an und für sich frei sei, seiner Substanz nach, als Mensch frei geboren - das wußte weder Platon noch Aristoteles, weder Cicero noch die römischen Rechtslehrer, obgleich dieser Begriff allein die Quelle des Rechts ist. Erst in dem christlichen Prinzip ist wesentlich der individuelle persönliche Geist von unendlichem, absolutem Werte; Gott will, daß allen Menschen geholfen werde. In der christlichen Religion kam die Lehre auf, daß vor Gott alle Menschen frei, daß Christus die Menschen befreit hat, sie vor Gott gleich, zur christlichen Freiheit befreit sind.

⁵ Cicero: De legibus, I, 42.

⁶ Thomas von Aquin: Summa theologiae, II, 91, 2.

Diese Bestimmungen machen die Freiheit unabhängig von Geburt, Stand, Bildung usf., und es ist ungebeuer viel, was damit vorgerückt worden ist“.⁷

Wenn man die schon im Kontext der Naturrechtsphilosophie erwähnte Stoa betrachtet, so wird man, abgeleitet aus dem Gedanken des allen Menschen zukommen universellen Nomos bzw. Logos (also Weltvernunft bzw. Weltgesetz), schon die Gleichheit aller Menschen gedacht finden. Die Stoiker dachten letztlich kosmopolitisch.

Wenn jeder Mensch Anteil hat an dem universellen Logos, der Weltvernunft also, ist er als Vernunftwesen grundsätzlich gleich. Über alle Klassen- und Rassenschranken haben alle Menschen über die reale Polis, dem Gemeinwesen, in dem sie leben, hinaus teil an der Kosmopolis, dem Weltstaat der Vernunft. Dem Ideal des Weltstaats entspricht dasjenige der gleichberechtigten Weltbürger. Es ist dies eine virtuelle Gemeinschaft der Vernunft und des Gesetzes, die von Natur aus und universell gelten.

Noch früher hat der Sophist Antiphon im 5. vorchristlichen Jahrhundert die Gleichheit von Griechen und Barbaren und damit die Gleichheit aller Menschen (Fragment 44, 8) erklärt.

Deutlich später hat in das römische Rechtsdenken des 2. und 3. nachchristlichen Jahrhunderts aus stoischen Quellen und der Naturrechtstheorie gespeist die Vorstellung der Freiheit und Gleichheit aller Menschen Eingang gefunden. Ulpian zufolge sind nach dem *ius naturale*, dem Naturrecht, alle Menschen gleich (*quod ad ius naturale attinet, omnes homines aequales sunt*, Ulpian, Digesta, 15, 17, 32) und frei geboren (*com iure naturali omnes liberti nascerentur*, Ulpian, Digesta, 1, 1, 4).

Die These also, so kann man resümieren, dass die Gleichheit aller Menschen, rein christlichen Ursprungs ist, kann nicht aufrecht erhalten werden. Sie stützt sich auf den alttestamentarischen Gedanken der Gottesebenbildlichkeit aus der Schöpfungsgeschichte:

"Dann sprach Gott: Laßt uns Menschen machen als unser Abbild, uns ähnlich. Sie sollen herrschen über die Fische des Meeres, über die Vögel des Himmels, über das Vieh, über die ganze Erde und über alle Kriechtiere auf dem Land. Gott schuf also den Menschen als sein Abbild; als Abbild schuf er ihn."⁸

Bezüglich dieser These des rein jüdisch-christlichen Ursprungs des Menschenrechtsgedankens ist zweierlei kritisch anzumerken. Erstens zeigen die genannten heidnisch-antiken Quellen, welche besonders der stoischen Philosophie zuzuordnen sind, dass hier keine Exklusivität und kein Anspruch der gedanklichen Erstgeburt vorliegt. Des weiteren ist einzuwenden, dass die moderne Idee des selbstursprünglichen Eigenwerts eines jeden Menschen als freies Vernunftwesen nicht unbedingt identisch ist mit dem Gedanken, dass alle Menschen zwar sündig, aber vermittelt der Gnade Gottes – also sozusagen durch Ableitung aus der Hoheit eines höheren Wesens – einen Wert geschenkt bekommen.

Die explizite Formulierung natürlicher Rechte des Menschen war nun jedoch dem 17. Jahrhundert und hier der Vertragstheorie vorbehalten, also der Doktrin, dass sich die Legitimität staatlicher Herrschaft, einen Kontrakt der Menschen zum Schutz ihrer natürlichen Rechte verdankt. Thomas Hobbes formulierte das antike und christliche

⁷ Georg Wilhelm Friedrich Hegel: Vorlesungen über die Geschichte der Philosophie, in: Ders.: Werke in zwanzig Bänden. Band 18, Frankfurt am Main 1979, S. 68 f.

⁸ Genesis 1, 26 f.

Naturrecht explizit um zu einem Freiheitsrecht des Einzelnen in Bezug auf seine Selbsterhaltung:

“The RIGHT OF NATURE which writers commonly call jus naturale, is the liberty each man hath, to use his own power, as he will himself, for the preservation of his own nature”
(Leviathan I, 14)

Das Naturrecht, das Schriftsteller gemeinlich jus naturale nennen, ist die Freiheit, die jedermann hat, seine Macht, wie er es will, für die Erhaltung seiner eigenen Natur zu nutzen.“

In seiner Theorie werden dem Staat, als sterblichen Gott oder Leviathan, aber zur Wahrung der Sicherheit des Menschen alle Souveränitätsrechte übertragen, sodass für eine konstitutionelle Sicherung von Menschenrechten in Abwehr gegen einen potentiell allmächtig werdenden Staat kein Platz mehr war.

Entscheidend für die Idee von unveräußerlichen Menschenrechten war nun die liberale Staatsphilosophie des John Locke Ende des 17. Jahrhunderts. Für ihn stand der Mensch als Individuum, und nicht primär als Teil einer Gemeinschaft (wie bei Aristoteles oder Thomas von Aquin), im Mittelpunkt. Jeder Mensch sei frei und alle Menschen in ihrer Freiheit gleich. Da der Mensch sozusagen sich selbst gehöre, kann man als natürliche Rechte die Dreierheit von Leben, Freiheit und Besitz ableiten. Um diese Menschenrechte zu bewahren und sie nicht im Faustrecht der konkurrierenden Individuen zu verlieren, sei es sinnvoll, einen Staat als Wächter dieser Individualrechte sowie als neutraler Richter einzusetzen. Dafür sei er mit begrenzter Zwangsgewalt auszustatten, um diese Rechtsordnung durchzusetzen, welche aber nur dem Schutz der natürlichen Rechte diene. Deshalb darf der Staat diese Rechte, für die er ja da sei, selbst nicht wesentlich beschneiden.

John Locke, der Engländer, hatte wesentlichen Einfluss auf die amerikanischen Verfassungsväter, die erstmals politisch die Menschenrechte deklarierten. In der Unabhängigkeitserklärung von 1776 findet sich in nur leichter Abwandlung wieder eine Dreierheit von Grundrechten:

„Wir halten diese Wahrheiten für selbstevident, dass alle Menschen gleich erschaffen worden, dass sie von ihrem Schöpfer mit gewissen unveräußerlichen Rechten begabt worden, worunter sind Leben, Freiheit und das Streben nach Glückseligkeit.“

In der Französischen Revolution wurde die „Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte“ von 1789 ähnlich formuliert – dort hieß es u.a.:

„Artikel 1: Die Menschen werden frei und gleich an Rechten geboren und bleiben es. [...] Artikel 2: Der Zweck jeder politischen Vereinigung ist die Erhaltung der natürlichen und unantastbaren Menschenrechte. Diese sind das Recht auf Freiheit, das Recht auf Eigentum, das Recht auf Sicherheit und das Recht auf Widerstand gegen Unterdrückung.“

In dieser Tradition steht auch das deutsche Grundgesetz – das aber einen durchaus umfangreichen Rechtekatalog kennt. Übrigens werden die Grundrechte manchmal terminologisch in Menschenrechte und Bürgerrechte (bzw. Deutschengrundrechte) unterteilt. Erstere kommen jeder Person, auch Ausländern, zu, letztere nur deutschen Staatsbürgern (wie das Wahlrecht etwa). In insgesamt 19 Artikeln werden u.a. folgende Rechte formuliert.

Als Menschenrechte:

- Freie Entfaltung der Persönlichkeit, Freiheit der Person, Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2), Gleichheit aller Menschen (Art. 3),

Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 4), Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit, Freiheit der Kunst und Wissenschaft (Art. 5), Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10), Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13), Recht auf Eigentum (Art. 14), Asylrecht (Art. 16)

Als Bürgerrechte bzw. Deutschengrundrechte:

- Versammlungsfreiheit (Art. 8), Vereinigungsfreiheit (Art. 9), Recht auf Freizügigkeit (Art. 11), Freiheit der Berufswahl (Art. 12)

Letztlich kann man sagen, dass man all diese Rechte auf die Lockesche Trias von Recht auf Leben, Freiheit und Eigentum zurückführen kann.

Übrigens klingt auch bei der grundgesetzlichen Formulierung der Schranken der Freiheitsrechte ein Gedanke Kants an. Dieser hatte als allgemeines Prinzip des Rechts deklariert: „Eine jede Handlung ist recht, die oder nach deren *Maxime* die Freiheit der Willkür eines jeden mit jedermanns Freiheit nach einem *allgemeinen Gesetze* zusammen bestehen kann“ – und in Artikel 2, Absatz 1, des Grundgesetzes heißt es: „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“

Philosophie der Menschenwürde (Die Objektformel und Kants Kategorischer Imperativ): *Die Würde des Menschen ist unantastbar (Art. 1,1)*

Dem allen vorausgestellt ist als Quintessenz und moralphilosophische Quelle, aus der alle anderen Rechte fließen, der berühmte Artikel 1, Absatz 1, mit der feierlichen Deklaration der Menschenwürde als oberster und unverletzlicher Wert:

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

Dies ist natürlich ganz konkret eine klare Gegenbewegung zum Nationalsozialismus, in dem die menschliche Würde mit Füßen getreten wurde.

Aber auch dieser Begriff der menschlichen Würde hat philosophische Wurzeln in einer jahrhunderte- wenn nicht jahrtausendealten Tradition.

Und wieder reicht dies bis zu dem von der stoischen Philosophie inspirierten Cicero zurück, der in einem Dialog in seiner Schrift *De officiis* (*Von den Pflichten*) schreibt:

„Frage: Marcus, wodurch oder weshalb erhält ein Mensch seine Würde? Cicero: Weil wir alle an der Vernunft teilnehmen, an dieser Vorzüglichkeit, mit der wir die Tiere übertreffen. Frage: Und was muss man tun, um sich diese Würde, die uns als Menschen zuteil wird, zu bewahren? Cicero: Die Lust ist der Vorzüglichkeit des Menschen nicht würdig genug, so dass es nötig ist, sie zu verachten und zurückzuweisen.“⁹

Die Würde wird hier also eine allen Menschen gemeinsame Eigenschaft, die ihrer Fähigkeit zur Vernunft entspringt, definiert. Um sie zu bewahren, muss man sich jedoch als Vernunftwesen bewähren und darf sich nicht der Lust und Sinnlichkeit gleichsam tierisch hingeben.

⁹ Marcus Tullius Cicero: *De officiis*, I, 106.

Der Würdebegriff taucht dann an zentraler Stelle erst in der Renaissancephilosophie wieder auf und zwar in Pico della Mirandolas „Oratio de dignitate hominis“ („Rede über die Würde des Menschen“) auf. Der Mensch sei das einzige Geschöpf, das keine fest bestimmten angeborenen Eigenschaften besitze, sich also sozusagen selbst bestimmen, selbst definieren, selbst schaffen müsse. Er sei ein „*opus indiscretae imaginis*“, ein Werk von unbestimmten Bilde, ein Geschöpf von unbestimmter Gestalt. Die Auszeichnung des Menschen gegenüber dem Tiere und damit die menschliche Würde liegt in seiner so verstandenen Freiheit.

Wir sehen also bei Cicero und Pico, dass die Würde das ist, was den Menschen vom Tier unterscheidet – und diese Sonderstellung ist in Vernunft und Freiheit des Menschen begründet.

Den klassischen Ort des modernen Würdebegriff finden wir nun jedoch bei Immanuel Kant. Und auch hier ist die Wurzel der menschlichen Ausnahmestellung seine Fähigkeit zur vernünftigen Selbstbestimmung.

Kant spricht von der „*Idee der Würde eines vernünftigen Wesens, das keinem Gesetze gehorcht, als dem, das es zugleich selbst gibt*“:

„Im Reich der Zwecke hat alles entweder einen Preis, oder eine Würde. Was einen Preis hat, an dessen Stelle kann auch etwas anderes, als Äquivalent, gesetzt werden; was dagegen über allen Preis erhaben ist, mithin kein Äquivalent verstattet, das hat eine Würde.“

An anderer Stelle begründet Kant die menschliche Würde folgendermaßen aus der vernünftigen Selbstbestimmung:

„Allein der Mensch als Person betrachtet, d.i. als Subjekt einer moralisch-praktischen Vernunft, ist über allen Preis erhaben; denn als solcher (homo noumenon) ist er nicht bloß als Mittel zu anderer ibren, ja selbst seinen eigenen Zwecken, sondern als Zweck an sich selbst zu schätzen, d.i. er besitzt eine Würde (einen absoluten inneren Wert), wodurch er allen anderen vernünftigen Weltwesen Achtung für ihn abnötigt, sich mit jedem anderen dieser Art messen und auf den Fuß der Gleichheit schätzen kann.“

In den genannten Formulierungen sind der Gedanke der Würde und seine Konsequenzen ausgedrückt. Der Mensch hat keinen Preis, denn das würde einen Tauschwert und somit Austauschbarkeit voraussetzen. Damit würde der Mensch zum Objekt gemacht – wie ein Sklave am Markt, der für Geld oder Vieh eingetauscht werden kann. Die vernünftige Selbstbestimmung, seine Freiheit und Autonomie macht ihn aber zu einem nicht austauschbaren Wesen. Er darf nicht als Tauschware, Instrument oder Mittel für andere Zwecke, als bloßes Objekt behandelt werden.

Und genau das meint der Artikel 1 des Grundgesetzes – nach Interpretation der führenden Rechtskommentare und des Bundesverfassungsgerichts. Wegweisend ist als Erläuterung des grundgesetzlichen Würdebegriffs die sog. Objektformel in der Formulierung von Günter Dürig von 1958 im Grundgesetzkommentar von Maunz und Dürig:

"Die Menschenwürde ist betroffen, wenn der konkrete Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, zur vertretbaren Größe herabgewürdigt wird."

Der Mensch muss – so auch Kant – also immer als Subjekt und nie als bloßes Objekt behandelt werden, oder in einer anderen Formulierung Kants: immer als Zweck an sich und niemals als reines Mittel für andere Zwecke. Prägend ist hier eine Version des Kategorischen Imperativs, die da lautet:

„Nun sage ich: der Mensch, und überhaupt jedes vernünftige Wesen, existiert als Zweck an sich selbst, nicht bloß als Mittel zum beliebigen Gebrauche für diesen oder jenen Willen, sondern muß in allen seinen, sowohl auf sich selbst, als auch auf andere vernünftige Wesen gerichteten Handlungen jederzeit zugleich als Zweck betrachtet werden. [...] Der praktische Imperativ wird also folgender sein: Handle so, daß du die Menschheit, sowohl in deiner Person als in der Person eines jeden anderen, jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchst.“

Mit Menschheit ist hier übrigens nicht wie im modernen Sprachgebrauch die Gesamtheit aller Menschen, sondern eher die Eigenschaft des Menschseins gemeint. Der Mensch als autonomes Vernunftwesen darf also nicht wie im totalitären Staat als reine Nummer, Rädchen im Getriebe, Menschenmaterial behandelt werden. Denn – wie wir eingangs hörten – der Staat ist für den Menschen und nicht der Mensch für den Staat da.

Ich will die Betrachtungen über die philosophischen Implikationen des grundgesetzlichen Würdebegriff abschließen mit einer präzisierenden Formulierung aus einem Urteilen des Bundesverfassungsgerichts:

„Was den in Art. 1 GG genannten Grundsatz der Unantastbarkeit der Menschenwürde anlangt, (...), so hängt alles von der Festlegung ab, unter welchen Umständen die Menschenwürde verletzt sein kann. Offenbar läßt sich das nicht generell sagen, sondern immer nur in Ansehung des konkreten Falles. Allgemeine Formeln wie die, der Mensch dürfe nicht zum bloßen Objekt der Staatsgewalt herabgewürdigt werden, können lediglich die Richtung andeuten, in der Fälle der Verletzung der Menschenwürde gefunden werden können. Der Mensch ist nicht selten bloßes Objekt nicht nur der Verhältnisse und der gesellschaftlichen Entwicklung, sondern auch des Rechts, insofern er ohne Rücksicht auf seine Interessen sich fügen muß. Eine Verletzung der Menschenwürde kann darin allein nicht gefunden werden. Hinzukommen muß, daß er einer Behandlung ausgesetzt wird, die seine Subjektqualität prinzipiell in Frage stellt, oder daß in der Behandlung im konkreten Fall eine willkürliche Mißachtung der Würde des Menschen liegt. Die Behandlung des Menschen durch die öffentliche Hand, die das Gesetz vollzieht, muß also, wenn sie die Menschenwürde berühren soll, Ausdruck der Verachtung des Wertes, der dem Menschen kraft seines Personseins zukommt, also in diesem Sinne eine ‚verächtliche Behandlung‘ sein.“

Dieses Zitat entstammt übrigens einem Urteil über die Wohnraumüberwachung. Und auch in Urteilen etwa über Volkszählung oder die Möglichkeit einer Freilassung auch bei lebenslänglicher Haft wird immer darauf insistiert, dass der Mensch nie reines Objekt staatlicher Registrierung, Überwachung oder Bestrafung werden darf.

Philosophie der Demokratie: *Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus* (Art 20,2)

Ein weiteres normatives Prinzip des Grundgesetzes ist das der Demokratie oder der Volkssouveränität – formuliert etwa in dem (übrigens auch der Änderbarkeit entzogenen) Artikel 20. Dort ist von der Bundesrepublik Deutschland als „demokratischer“ Staat (Absatz 1) die Rede – und in Absatz 2 heißt es: „*Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus*“.

Die Demokratie hat ihren Ursprung zwar im antiken Athen und ist damit fast zur gleichen Zeit geboren wie die klassische Philosophie eines Platon oder Aristoteles; doch lange Zeit hatte sie nicht den besten Ruf bei Philosophen. In seinem Gleichnis vom Staatsschiff hat etwa Platon die Demokratie persifliert als eine Ordnung, in der nicht der beste Lenker, sondern jener, der der Besatzung am meisten verspricht, zum Steuermann bestimmt wird. Statt der Demokratie empfahl er eher eine Herrschaft der Weisen, der Philosophen.

Der Gedanken der Volkssouveränität als eben jener, dass alle Staatsgewalt von den Bürgern ausgehe, findet sich dann philosophisch begründet erst in den Vertragstheorien eines Locke oder Rousseau. Dahinter steht wieder der Gedanke eines von Natur aus freien und gleichen Menschen, der sozusagen aus freier Wahl und zu eigenen Zwecken in einer Art Vertrag die staatliche Ordnung begründet. Damit wird der Staat nicht mehr theologisch oder metaphysisch, sondern ausgehend von den Rechten der Menschen – etwa auf Leben und Freiheit – begründet. Damit kann sich staatliche Herrschaft immer nur dadurch begründen, dass sie auf den Rechten, den Interessen, dem Willen der Beherrschten basiert. „*Government by consent*“ heißt das bei Locke, Herrschaftslegitimation durch Zustimmung des Volkes (was aber noch nicht im strikten Sinne Demokratie bedeutet, denn hier kann auch die stillschweigende Zustimmung des Volkes, das nicht revoltiert, ausreichen).

Und bei Rousseau wird in seinem „*Gesellschaftsvertrag*“ die „*volonté générale*“, also der Allgemeinwille des Volkes, zur einzigen Quelle legitimer staatlicher Herrschaft. Die Volkssouveränität wird hier auch ganz explizit in der Form der Demokratie gedacht.

Philosophische Grundlagen von Rechtsstaat, Gewaltenteilung und Widerstandsrecht

Weitere Strukturprinzipien wie der Rechtsstaatsgedanke, die Gewaltenteilung sowie das Widerstandsrecht sind neben der negativen Erfahrung des Nationalsozialismus der positiven Zuwendung zu den westlichen Prinzipien der liberalen Vertragstheorien zu verdanken. Hier ist wieder besonders John Locke der erste Gewährsmann.

All diese Prinzipien haben eine Wurzel: das Misstrauen gegen einen allmächtig werdenden Willkürstaat, der die Rechte und die Freiheit der Individuen gefährdet. Deshalb darf – dem Locke'schen Prinzip des *government by law* zufolge – der Staat seine Herrschaft nur aufgrund von Gesetzen und nicht durch persönliche Willkürentscheidungen Einzelner ausüben. Auch der Souverän, ob König oder Ministerpräsident, ist an die Gesetze gebunden (nicht *legibus absolutus*, von ihnen losgelöst wie bei Jean Bodins Souveränitätstheorie und im französischen Absolutismus). Gesetze müssen allen zugänglich, also transparent sein, und für alle gelten; sie müssen allgemein gelten, d.h. es darf keine Sondergesetze nur für ganz bestimmte Fälle geben. Der Rechtsstaat ist auch ein Verfassungsstaat, in dem es eine grundsätzliche institutionelle Ordnung mit verbrieften Rechten gibt.

Diese Prinzipien finden sich auch im Grundgesetz – besonders in Artikel 20, Absatz 3 (auch ein unveränderlicher Verfassungsbestandteil), wo es heißt:

„Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.“

Auch zur Bewahrung der Freiheitsrechte des Individuums und gegen Anhäufung von Macht in den Händen weniger erdacht ist die sog. Gewaltenteilung – bei Locke noch als Zweiteilung zwischen Legislative und Exekutive, also gesetzgebender und ausführender Gewalt, dann bei Montesquieu in seinem Werk „*Vom Geist der Gesetze*“ (1748) durch die dritte Gewalt, die Judikative, also die Rechtsprechung ergänzt.

In den Organisationsprinzipien des Grundgesetzes wird diese Gewaltenteilung zwar tendenziell, aber nicht in Reinform ausgeführt; manche sprechen sogar von einer Gewaltenverschränkung.

Zur Exekutive gehören Bundesregierung und Verwaltung; zur Legislative Bundestag und Bundesrat, zur Judikative das Bundesverfassungsgericht und die Gerichtsbarkeit insgesamt. Aus den Locke'schen Prinzipien wurde in den USA das berühmte System der *checks and balances*, als Mittel gegen Machtballung. Bei uns kontrolliert etwa das Bundesverfassungsgericht die anderen Gewalten bezüglich des verfassungsgemäßen Handelns, das Parlament kontrolliert die Regierung – da aber die Regierung tendenziell den Mehrheitsfraktionen des Bundestags entstammt, wird diese Kontrollfunktion eher von nur einem Teil des Parlaments, den Oppositionsfraktionen ausgeübt.

Als Notbremse nun gegen das Aufkommen eines freiheitsgefährdenden Regimes à la Hitler findet sich als Neuerung im Grundgesetz das Recht auf Widerstand in Artikel 20, Absatz 4:

„Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist“

Wenn einzelne oder gar der Staat selber versuchen sollte, die verfassungsgemäße Ordnung, also die freiheitlich-demokratische Grundordnung und insbesondere die Freiheitsrechte der Individuen zu beseitigen, ist ziviler Ungehorsam bis zu gewalttätigen Widerstand legitim und in diesem Sinne sogar legal.

Dies von Kant noch negierte Widerstandsrecht erinnert an die alten philosophische Diskussion um die Legitimität des Tyrannenmord. Schon der immer wieder erwähnte Locke hat ein solches Recht formuliert, das letztlich der Idee des Vertrags entspringt. Wenn die Herrschenden in Staaten, deren Recht auf Herrschaft sich ja nur aus der Wahrung der Rechte der Individuen ableitet, zur Gefahr für genau diese Freiheitsrechte werden, so ist der Konsens und der Gehorsam aufgekündigt und sogar gewaltsamer revolutionärer Widerstand legitim.

Philosophie des Individuums oder der Gemeinschaft?

Die letzte Frage, die ich hier stellen will, ist eine alte Frage der philosophischen Anthropologie: Wird der Mensch eher als Individuum, von allen gemeinschaftlichen Banden und Verpflichtungen gelöster Einzelner, oder mehr als Teil einer Gemeinschaft gesehen. Gerade in jüngster Zeit hat sich hier ein philosophischer Disput zwischen dem Liberalismus in seiner modernen Reformulierung durch John Rawls und dem sog. Kommunitarismus, der die Bedeutung der Gemeinschaft wieder mehr betonte, entsponnen.

Bezüglich dieser Fragen ist das Grundgesetz m. E. durchaus ambivalent. In meinem Vortrag habe ich schwerpunktmäßig die Betonung der Freiheitsrechte des Individuums gegenüber staatlichen Allmachtsphantasien betont. Auf der anderen Seite gibt es durchaus Seiten dieser Verfassung, die Formen der Gemeinschaft und der wechselseitigen Verpflichtung betonen. Als 1951 gegen ein Investitionshilfegesetz geklagt wurde, das angeblich in die Verfügungsgewalt der Unternehmen unzulässig eingegriffen hätte, hat das Bundesverfassungsgericht noch überraschend eindeutig geantwortet:

„Das Menschenbild des Grundgesetzes ist nicht das eines isolierten souveränen Individuums; das Grundgesetz hat vielmehr die Spannung Individuum - Gemeinschaft im Sinne der Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit der Person entschieden, ohne dabei deren Eigenwert anzutasten. [...] Dies heißt aber: der Einzelne muß sich diejenigen Schranken

seiner Handlungsfreiheit gefallen lassen, die der Gesetzgeber zur Pflege und Förderung des sozialen Zusammenlebens in den Grenzen des bei dem gegebenen Sachverhalt allgemein Zumutbaren zieht, vorausgesetzt, daß dabei die Eigenständigkeit der Person gewahrt bleibt.“

Die gemeinschaftlichen Elemente entstammen nun sowohl einer eher linken, also sozialen bis sozialistischen Tradition, die u.a. auf die marxistische Philosophie zurückgeht, als auch einem eher konservativen Strang, der sich z.B. auf Hegel beruft. Die Bedeutung von Ehe und Familie, die laut Artikel 6 der besondere Schutz der staatlichen Ordnung gilt, als Keimzelle von Staat und Sittlichkeit, kann man gut hegelsch begründen: Die Familie ist bei Hegel die kleinste Einheit einer sittlichen Gemeinschaft, welche auf der höheren Ebene des Staates in ähnlicher Verbundenheit wiederholt werden soll. Mehr dem Denken der Arbeiterbewegung, aber auch bestimmten Seitenlinien des Sozialkonservatismus und der christlichen Soziallehre, entspringt – genauso wie das Sozialstaatsgebot in Artikel 20 – in Artikel 14, Absatz 2, die Sozialverpflichtung des Eigentums:

„Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“

Dies gibt zu denken – gerade angesichts der Weltfinanzkrise.

Zum Schluss sei mir ein optimistisches Resümee nicht ganz frei von Pathos gestattet:

Jene Jahrtausende alte und Jahrtausende währende philosophische Tradition, welche den Menschen als freies Vernunftwesen und Bürger einer universalen moralischen Welt betrachtete, von den Stoikern bis zu Kant, jener universelle Humanismus hat noch nie in der an Höhe- und Tiefpunkten reichen deutschen Geschichte solch eine Verwirklichung in Verfassungstheorie und tendenziell in Verfassungswirklichkeit gefunden wie heute mit dem Grundgesetz, dem wir hier nur leicht verspätet auch als Philosophen herzlich zum 60. Geburtstag gratulieren wollen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.